

## **Satzung des Landesverbandes Brandenburg der Partei Deutsch Land Wirtschaft**

### **Präambel**

Wir, die Gründungsmitglieder des Landesverbandes Brandenburg der Partei „Deutsch Land Wirtschaft“ (nachfolgend „Landesverband“), haben uns zusammengeschlossen, um unsere politischen Ideen und Ziele zu vertreten und um einen Beitrag zur demokratischen Gestaltung unserer Gesellschaft zu leisten. Diese Satzung bildet zusammen mit dem Gesetz über politische Parteien das Fundament unserer Organisation.

### **§1 Name und Sitz des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Deutsch Land Wirtschaft“ Landesverband Brandenburg und die Kurzbezeichnung „DLW BB“.
- (2) Der Hauptsitz der Partei befindet sich in Steinhöfel.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Gebiet des Bundeslandes Brandenburg.

### **§2 Ziele und Zweck des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband setzt sich ein für das Wohle des brandenburgischen Volkes, insbesondere für die Landwirtschaft, für den ländlichen Raum, für kleine und mittelständische Unternehmen und für den Frieden. Dabei wahrt er das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt unter anderem ein für mehr Gerechtigkeit sowie der direkten Demokratie.
- (2) Er ist ein Landesverband im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen, an der politischen Willensbildung des Landes Brandenburg mitzuwirken.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützt, kann Mitglied in ihm und seinen Gebietsverbänden werden und sein, sofern sie die deutsche Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, das 16. Lebensjahr vollendet und keine andere Parteimitgliedschaft hat.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch eine vollständige Beitrittserklärung mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und früheren Parteimitgliedschaften über die Website des Landesverbandes und wird vom Vorstand des Landesverbandes entschieden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss, Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Satz 1 oder Tod.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen. Parteiämter kann nur ausüben, wer selbst Mitglied ist.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, welches persönlich auszuüben und nicht übertragbar ist.
- (6) Jedes Mitglied hat seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag durch Einzug über ein SEPA-Dauermandat zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (7) Der Vorstand kann im Falle von zu begründenden Pflichtverletzungen gegen Mitglieder je nach Ausmaß der Verletzung Abmahnungen, Aberkennungen von Ämtern oder Ausschlüsse geltend machen.

#### **§4 Gebietsverbände**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Zur Gründung und Existenz eines Gebietsverbandes bedarf es mindestens 3 Mitglieder, einer Parteikonformität in Verbandsarbeit und -satzung sowie der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Gebietsverbände verantworten ihr politisches Engagement im Rahmen ihres Gebietes.
- (4) Der Vorstand kann im Falle von zu begründenden Pflichtverletzungen gegen Gebietsverbände je nach Ausmaß der Verletzung Abmahnungen, Aberkennungen von Parteiämtern oder Auflösungen der Gebietsverbände bestimmen.

#### **§5 Organe des Landesverbandes**

Der Landesverband besteht aus:

- (1) Mitgliederversammlung und
- (2) Landesvorstand

#### **§6 Landesparteitag**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes.
- (2) Sie findet mindestens einmal in zwei Jahren statt und wird vom Landesvorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat per E-Mail an sämtliche Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzureichen und abzustimmen.
- (5) Entscheidungen werden grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit getroffen.
- (6) Beschlüsse werden durch den Landesvorstand beurkundet.

#### **§7 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus Vorsitz, Stellvertreter und Schatzmeister.
- (2) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt ihn nach außen.
- (3) Der Landesvorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

#### **§8 Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitgliederversammlung desjenigen Gebietsverbandes, dessen Tätigkeitsgebiet die größte Schnittmenge mit dem Wirkungsbereich des zu wählenden Volksvertreters innehält.
- (2) Halten Gebietsverbände gleich große Schnittmengen, wählt der Gebietsverband der niedrigsten Stufe.

#### **§ 9 Verschmelzung und Auflösung**

- (1) Über eine Verschmelzung des Landesverbandes mit einer anderen Partei oder Wählervereinigung oder ihre Auflösung beschließt der Bundesparteitag.

- (2) Derartige Beschlüsse müssen durch eine Urabstimmung unter Teilnahme aller Mitglieder bestätigt werden. In dem Beschluss ist auch das Verfahren der Urabstimmung zu regeln.
- (3) Bei Auflösung des Landesverbandes wird das verbleibende Vermögen der Bundespartei zugeführt.
- (4) Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Parteitages bedürfen.

### **§10 Wahlen**

Das Verfahren über Wahlen für Parteiämter und die Bewerber auf öffentliche Mandate ist in der Wahlordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§11 Finanzen**

- (1) Die Partei und ihre Gebietsverbände finanzieren sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten werden vom Schatzmeister verwaltet und jährlich durch einen unabhängigen Finanzprüfer geprüft. Näheres regelt die Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 12 Schiedsgericht**

Bestimmungen zur Schlichtung und Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Landesverbandes und seinen Gebietsverbänden sind in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Die vorliegende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Landesverbandes am 17.06.2024 beschlossen.

Peter Schollbach

Thomas Essig

Sören Michele

Armin Rathjen

Diese Satzung verzichtet für eine bessere Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache. Alle genutzten Formen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Roland Straßberger

Benjamin Meise